

25. 1. Kann eine Kaufpreisforderung, die in eine Darlehensforderung umgeschaffen worden ist, für die Zeit vom Tag des Kaufabschlusses bis zum Tag des Abschlusses des Novationsvertrags aufgewertet werden?

2. Kann man eine Hingabe an Erfüllungsort darin finden, daß zur Tilgung der Kaufpreisschuld eine Darlehensforderung des Verkäufers gegenüber dem Käufer begründet wird?

BGB. §§ 242, 364, 365, 607 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 12. November 1931 i. S. S. u. Gen. (Rf.)
w. Gemeinde B. (Bekl.). VI 246/31.

I. Landgericht Odenburg.

II. Oberlandesgericht bafelbst.

Im Sommer 1918 verkauften die Kläger ihr Gut A. an die verklagte Landgemeinde für den am 1. April 1920 zahlbaren Kaufpreis von 120000 M. Auflassung und Eigentumseintragung der Beklagten sind erfolgt. Am 16. März 1920 zahlte die Beklagte 70000 M. in bar; am selben Tage stellte sie eine Schuldburkunde aus, wonach ihr Gemeinderat am 3. Februar 1920 die Aufnahme einer Anleihe von 100000 M. zur Deckung der Anschaffungskosten von Inventar für das Gut A. beschlossen hatte und die Beklagte anerkannte, daß die Zweitklägerin ein Darlehen von 50000 M. an die Gemeinde ausgezahlt habe. Am 1. April 1920 quittierte die Erstklägerin über den Empfang des Kaufpreises von 120000 M. Im März 1923 zahlte die Beklagte den Darlehensbetrag von 50000 M.

Die Kläger verlangen nunmehr Aufwertung des gesamten Kaufpreises von 120000 M. Den Aufwertungsbetrag berechnen sie auf 75456 GM.; sie machen hiervon aber mit der Klage nur 50000 RM. geltend. Die Beklagte bestreitet den Anspruch nach Grund und Höhe. Insbesondere wendet sie ein, daß die Kaufpreisforderung in Höhe von 50000 M. in eine Darlehensforderung umgeschaffen worden sei, die den Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes vom 16. Juli 1925 unterfalle.

Das Landgericht hat die Beklagte, unter Abweisung der Klage im übrigen, zur Zahlung von 33000 RM. verurteilt. Dagegen hat das Oberlandesgericht die Beklagte auf die nur von ihr eingelegte Berufung zur Zahlung von 20000 RM. verurteilt, im übrigen aber die Berufung zurückgewiesen und die Klage in Höhe weiterer 13000 RM. abgewiesen.

Auf die Revisionen beider Parteien wurde das Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... Die Revision der Beklagten entnimmt ihre hauptsächlichste Beschwerde aus der Beurteilung, die das Berufungsgericht dem in eine Darlehensforderung umgewandelten Teile der Kaufpreisforderung in Höhe von 50000 M. hat zuteil werden lassen. Das angefochtene Urteil geht an sich ohne nachweisbaren Rechtsirrtum davon aus, daß die Parteien am 16. März 1920 nicht nur eine Vereinbarung nach § 607 Abs. 2 BGB. in Ansehung dieser Teilforderung getroffen, sondern diese Forderung in eine Darlehensforderung umgeschaffen haben. Da jedoch die Absicht der Parteien, durch die Begründung der Darlehensverpflichtung die Kaufpreisforderung völlig zu tilgen, durch die Novation ebensowenig erreicht worden sei, wie sie durch eine Barzahlung erreicht worden wäre, und da einer Novation keine stärkere Rechtswirkung zukommen könne als der Zahlung selbst, so sei die Begründung der Darlehensverpflichtung für die Aufwertungsfrage ebenso zu behandeln wie eine Barzahlung. Deswegen wertet der Vorderrichter diese 50000 M. nur für die Zeit vom Abschluß des Kaufvertrags an bis zum Tag der Ausstellung des Schuldscheins auf. Danach hat er mit Recht keine Aufwertung der Darlehensforderung vorgenommen, wie gegenüber der Revision der Kläger betont werden mag. Denn es handelt sich unzweifelhaft um ein Schuldscheindarlehen im Sinne der § 30 Abs. 3, § 40 Abs. 3 AnlUrbG., und diesem Gesetz ist eine Aufwertung kraft Rückwirkung fremd. Wohl aber ist es trotzdem rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Vorderrichter dem Umstand, daß die Kläger in dem im März 1923 empfangenen Markbetrug von 50000 M. ein äußerst geringfügiges Entgelt erhalten haben, bei Bemessung der Aufwertung des Barkaufpreises von 70000 M. Rechnung getragen hat. Dagegen kann die Aufwertung der 50000 M. für die Zeit von Mitte August 1918 (Tag des Angebots, vgl. RGZ. Bd. 115 S. 6 u. 13) bis zum 16. März 1920 rechtlich nicht gebilligt werden. Denn im Gegensatz zur Zahlung in entwerteter Valuta, die unvollständig ist und daher das Schuldverhältnis nicht zum Erlöschen bringt, führt die Novation, indem sie ein neues Schuldverhältnis an die Stelle des alten setzt, den Untergang des letzteren herbeiführt, daß keiner der Beteiligten mehr auf das alte Schuldverhältnis zurückgreifen kann; Vorzugsrechte des Gläubigers fallen ebenso weg wie Einreden des Schuldners. Daher kann dem Gläubiger nicht gestattet

werden, Aufwertung seiner untergegangenen Kaufpreisforderung zu begehren. Es wäre übrigens denkbar, daß die Parteien nicht sowohl eine Umschaffung der Kaufpreisforderung in eine Darlehensforderung vereinbart als vielmehr ein Rechtsgeschäft vorgenommen haben, das als Annahme an Erfüllungsstatt (§ 365 BGB.) zu beurteilen wäre. Der Vorgang könnte etwa so gewesen sein, daß die Darlehensschuldverschreibung vom 16. März 1920 im Einverständnis der Parteien den Klägern wie ein Anleihenstück zur Tilgung ihrer Restkaufpreisforderung ausgehändigt wurde. Ob aber der bisherige Vortrag der Parteien zur Prüfung dieser Frage Anlaß gab, kann zweifelhaft sein. Die erneute Verhandlung vor dem Berufungsgericht wird den Parteien Gelegenheit geben, etwaige Ausführungen über die Vorgänge zu machen, die zur Ausstellung des Schuldscheins geführt haben. Eine Annahme an Erfüllungsstatt wäre für die Aufwertung ebenso zu behandeln wie eine Zahlung (RGZ. Bd. 132 S. 45). Dann wäre also eine Aufwertung der Kaufpreisteilforderung von 50000 M. bis zum 16. März 1920 rechtlich möglich. . . .